Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

18.06.1968 - Nr. 25 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 25

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. Juni 1968

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Deputation für Jugendwohlfahrt hat unter Anhörung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses dem Entwurf zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AGJWG — vom 21. Dezember 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1962 (SaBremR 2160—c—1) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Stadtgemeinden führen die Jugendhilfe gemäß §§ 4 und 5 JWG als Selbstverwaltungsangelegenheit durch."

2. § 16 erhält folgende neue Überschrift:
„Vormundschaftshilfe".

3. In § 16 werden die Worte „des Gemeindewaisenrates" ersetzt durch die Worte „der Jugendämter auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens".

4. § 29 Absatz 1 und § 30 Absatz 2 werden folgender Satz 4 bzw. 3 angefügt:
„Die §§ 115—117 BSHG finden entsprechende Anwendung."

5. § 31 wird folgender Satz angefügt:
„Die Anwendung der §§ 90, 91 BSHG gemäß § 82 JWG bleibt unberührt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 18. Juli 1967 über die Vereinbarkeit von Vorschriften des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) mit dem Grundgesetz festgestellt, daß § 12 Absatz 1 verfassungswidrig und damit nichtig ist. Der Entwurf füllt in erster Linie die sich aus dieser Feststellung ergebende Lücke aus. Zugleich werden aus diesem Anlaß durch Änderungen des Ausführungsgesetzes auch Zweifelsfragen, die sich aus der bisherigen Fassung ergeben haben, ausgeräumt.

Zu Artikel I Ziffer 1 (§ 3 Absatz 1):

Der Bundesgesetzgeber hatte in § 12 Absatz 1 JWG bestimmt, daß die Jugendämter als örtliche Träger der Jugendhilfe die Aufgaben nach § 4 und 5 JWG als Selbstverwaltungsangelegenheit durchführen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt, daß dem Bund für diese Zuweisung als Selbstverwaltungsangelegenheit die Gesetzgebungskompetenz fehlt, diese steht vielmehr den Ländern zu. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, die seit jeher bestehende und in der Vergangenheit bewährte Durchführung der Jugendhilfe durch die Stadtgemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit aufzugeben. Der Entwurf weist daher die Aufgaben den Stadtgemeinden nach §§ 4 und 5 JWG als Selbstverwaltungsangelegenheit zu.

Zu Artikel I Ziffern 2 und 3 (§ 16):

Der in der Vergangenheit verwandte Begriff für die Vormundschaftshilfe der Jugendämter „Gemeindewaisenrat" hat sich überlebt. Ursprünglich ist er in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden, um eine Institution des preußischen Landesrechts in die Durchführung des Vormundschaftswesens einzubeziehen. Das bremische Landesrecht hat diese Institution zu keiner Zeit übernommen. Auch der inzwischen im Bundestag beratene Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes verzichtet auf die Anwendung des Begriffes, er behält allerdings den Aufgabenkreis dieser Institution bei. Die vorgeschlagene Änderung ersetzt lediglich das Wort „Gemeindewaisenrat", ohne die Aufgaben des Jugendamtes auf diesem Gebiet zu ändern oder einzuschränken. Die vorgeschlagene Fassung steht auch Bestrebungen der Jugendämter, von der Vormundschaftshilfe für Entmündigte entlastet zu werden, nicht entgegen. Der Senat könnte durch Rechtsverordnung nach § 89 JWG oder nach der im Entwurf des Gesetzes über die Rechtsstellung unehelicher Kinder vorgesehenen Ermächtigung diese Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen, diese Zuständigkeiten regeln, ohne daß eine erneute Änderung der Vorschrift erforderlich wird.

Zu Artikel I Ziffer 4 (§§ 29 Absatz 1 und 30 Absatz 2):

Im Gegensatz zum Bundessozialhilfegesetz hat das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) die nach §§ 81 und 85 JWG beitrags- bzw. unterhaltspflichtigen Personen für die Feststellung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht mitwirkungspflichtig gemacht. Es hat diese Regelung des Verwaltungsverfahrens den Ländern überlassen. Die Durchführung des Gesetzes hat gezeigt, daß in einzelnen Fällen die Regelung des § 10 JWG über die Amtshilfe der Behörden untereinander nicht ausreicht, um eine Kontrolle der Einkommensangaben durchführen zu können oder überhaupt Auskünfte zu erhalten. Der Entwurf übernimmt daher das in der Sozialhilfe bewährte Verfahren der §§ 115 bis 117 BSHG. Die Übernahme unter entsprechender Anwendung der genannten Vorschriften ist auch deshalb zweckmäßig, um den Jugendämtern, denen zumindest im Bereich der Stadtgemeinde Bremen auch Sozialhilfeaufgaben zugewiesen sind, die Einführung eines einheitlichen Verfahrens für die Einkommensermittlung zu ermöglichen.

Zu Artikel I Ziffer 5 (§ 31):

Neu eingefügt wird der Hinweis darauf, daß die neben der Beitrags- bzw. Kostenfestsetzung durch Leistungsbescheid bestehende Überleitungsmöglichkeit von Unterhaltsansprüchen unberührt bleibt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß das jeweils zweckmäßige und erfolgversprechende Zwangsvollstrekkungsverfahren angewendet werden kann.

Carl Schünemann Bremen